

Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat der IONOS Group SE
mit Sitz in Montabaur

Der Aufsichtsrat der IONOS Group SE hat die nachfolgende Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat beschlossen:*

§ 1

Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen.
2. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat im Interesse des Unternehmens eng und vertrauensvoll mit dem Vorstand zusammen.
3. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden (*Chief Executive Officer*) ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Der Aufsichtsrat beschließt ein klares und verständliches Vergütungssystem und legt die Vergütung der Vorstandsmitglieder fest. Der Aufsichtsrat ist zuständig für den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung; die Vorgehensweise wird in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben. Der Aufsichtsrat achtet bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) und legt für den Anteil von Frauen im Vorstand und Aufsichtsrat Zielgrößen sowie Fristen zur Erreichung dieser Zielgrößen von nicht mehr als 5 Jahren fest. Der Aufsichtsrat kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern einem Ausschuss übertragen, der auch die Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung festlegt. Bei Erstbestellungen von Vorständen soll die Bestelldauer regelmäßig nicht mehr als drei Jahre betragen. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände. Die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wird auf 68 Jahre festgelegt. Der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse werden regelmäßig die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Aufgabenerfüllung beurteilen. Er kann dabei zur Unterstützung externe Berater hinzuziehen. Über die Durchführung berichtet er in der Erklärung zur Unternehmensführung.
4. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der europäischen Gesellschaft (SE) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung und dieser Geschäftsordnung sowie den jeweiligen Empfehlungen des Deutschen Corporate

* Die in dieser Geschäftsordnung gewählte männliche Form umfasst Personen jedes Geschlechts.

Governance Kodex, soweit nicht nach Maßgabe von § 161 AktG eine Abweichung erklärt ist.

§ 2

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder in ihrer Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sind. Die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) sind zu beachten, soweit nicht nach Maßgabe von § 161 AktG eine Abweichung erklärt ist. Nach Maßgabe dieser Vorgaben benennt der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten ebenso wie auf die unternehmensspezifische Situation, die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder und eine regelmäßige Altersgrenze von 70 Jahren für Aufsichtsratsmitglieder. Das Kompetenzprofil soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Der Aufsichtsrat berücksichtigt diese Ziele bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung.
2. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet; es ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied wird Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offenlegen. Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenskonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
3. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat die sich aus Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) ergebenden Pflichten in Bezug auf Directors' Dealings zu beachten, insbesondere Geschäfte in Aktien, Schuldtiteln und sich darauf beziehenden Finanzinstrumente innerhalb der gesetzlichen Fristen zu melden.

§ 3

Vorsitzender und Stellvertreter

1. In der ersten Sitzung nach seiner Wahl durch die Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglieds einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtsdauer der Gewählten. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates steht dem Stellvertreter jedoch eine etwaige Zweitstimme des Vorsitzenden nicht zu.
2. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen entgegenzunehmen.
4. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird mit dem Vorstandsvorsitzenden regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Planung, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance des Unternehmens beraten. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

§ 4

Einberufung

1. Der Aufsichtsrat wird zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Abhaltung von zusätzlichen Sitzungen ist jederzeit möglich. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen. Der Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet über die Hinzuziehung von Sachverständigen und sonstigen Auskunftspersonen zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zu einer Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse hinzugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat oder der Ausschuss erachtet seine Teilnahme für erforderlich. Sofern Dritte an Aufsichtsratssitzungen oder Sitzungen seiner Ausschüsse teilnehmen, die nicht von Berufs wegen oder aufgrund einer Vereinbarung

zugunsten der Gesellschaft zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, ist eine gesonderte Verschwiegenheitserklärung vom Aufsichtsratsvorsitzenden einzuholen.

2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, oder in dessen Auftrag durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich, oder fernschriftlich per Telefax oder E-Mail einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen abkürzen und mündlich oder fernmündlich einberufen.
3. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung sowie Ort und Uhrzeit der Sitzung mitzuteilen. Entscheidungserhebliche Unterlagen, insbesondere Jahresabschluss und Prüfungsbericht, werden den Aufsichtsratsmitgliedern möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß angekündigt wurden, darf nur beschlossen werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht, den abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist ihre Stimme nachträglich abzugeben, und auch diese Aufsichtsratsmitglieder der Beschlussfassung nicht innerhalb dieser Frist widersprechen.
4. Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, führt den Vorsitz und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
5. Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt auch, ob die Sitzung in deutscher oder englischer Sprache abgehalten wird. Spricht ein Aufsichtsratsmitglied die so festgelegte Sprache nicht, oder auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds, sorgt der Aufsichtsratsvorsitzende für einen Simultandolmetscher.
6. Im Bericht des Aufsichtsrats wird angegeben, wie viele Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wurden und an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben.

§ 5 **Beschlussfassung**

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenzverbindung abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (z. B. Videokonferenz) zugeschaltet werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Video- oder Telefonkonferenzverbindung erfolgt. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung Aufsichtsratsvorsitzenden schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen sowie Beschlussfassungen per E-Mail erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die folgenden Absätze 2 bis 7 entsprechend.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen bzw. telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (z. B. Videokonferenz) zugeschaltet sind, mindestens jedoch drei Mitglieder. Ein Mitglied nimmt auch dann an einer Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält oder von der Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe nach § 5 Abs. 3 Gebrauch macht.
3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Sie können ihre Stimme auch während der Sitzung oder im Anschluss an die Sitzung innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist telefonisch, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben, sofern kein Aufsichtsratsmitglied der Stimmabgabe auf diesem Wege innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, dürfen nicht an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern an Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Dabei gilt eine Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmgleichheit, hat der Aufsichtsratsvorsitzende (nicht jedoch sein Stellvertreter) zwei Stimmen.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung, bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung, zu unterzeichnen und allen Mitgliedern

unverzüglich zuzuleiten sind. Eine Übersendung per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel ist ausreichend. Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt den Protokollführer. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungsgegenstände sowie die Beschlussvorschläge und Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass von ihm abgegebene förmliche Erklärungen in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Niederschrift wird in der vom Aufsichtsratsvorsitzenden gemäß § 4 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung festgelegten Sprache geführt und anschließend in eine Sprache übersetzt, die von dem oder den Mitgliedern gesprochen wird, die die Sprache, in der die Sitzung abgehalten wurde, nicht sprechen oder die eine solche Übersetzung verlangen.

§ 6

Verschwiegenheit

1. Die Aufsichtsratsmitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere solche deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eins mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Verschwiegenheitspflicht unterliegen insbesondere auch die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.
2. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrates, Informationen, deren Mitteilung nicht öffentlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende des Aufsichtsrates darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrates herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Bei der Einschaltung Dritter, soweit diese zulässig ist, ist die Wahrung der Vertraulichkeit der zur Verfügung gestellten Informationen sicherzustellen.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben bzw., im Falle der elektronischen Übermittlung, zu löschen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Kopien und Duplikate. Den Aufsichtsratsmitgliedern steht kein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen zu.

§ 7 Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat wird aus seiner Mitte abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Der Aufsichtsrat kann vorsehen, dass Ausschüsse die Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten und darüber hinaus auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen anstelle des Aufsichtsrats entscheiden. Die an Aufsichtsratsausschüsse zugewiesenen Aufgaben, die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben von dem betreffenden Ausschuss wahrzunehmen sind, kann der Aufsichtsrat jederzeit wieder an sich ziehen.
2. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse, mindestens jedoch mündlich in jeder ordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats. Sofern der Aufsichtsratsvorsitzende einem Ausschuss nicht angehört, sind darüber hinaus alle wesentlichen Feststellungen im Rahmen der Arbeit des jeweiligen Ausschusses dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
3. Für die Aufsichtsratsausschüsse gelten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die den Aufsichtsrat betreffenden Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nicht der Aufsichtsrat ihnen eine Geschäftsordnung gibt.
4. Die Ausschussmitglieder sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und der Geschäftsordnung aus dem Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahlen zur Besetzung der Ausschüsse sollen regelmäßig jeweils in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats erfolgen. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied. Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen.
5. Der Aufsichtsrat wird einen Prüfungs- und Risikoausschuss (Audit Committee) einrichten, für dessen Zusammensetzung und Zuständigkeiten die dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (soweit keine Abweichung erklärt wird) beachtet werden. Die Aufgaben des Prüfungs- und Risikoausschusses sind im Einzelnen in der vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung für den Prüfungs- und Risikoausschuss beschrieben.
6. Sofern ein Ausschuss über die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen nach § 111b Abs. 1 AktG beschließt, muss der Ausschuss mehrheitlich aus Mitgliedern zusammengesetzt sein, bei denen keine Besorgnis eines Interessenskonflikts auf Grund einer Beziehung zu einer nahestehenden Person besteht. An dem Geschäft beteiligte nahestehende Personen können nicht Mitglieder des Ausschusses sein. Kann ein Mitglied bei der Beschlussfassung des Ausschusses über ein bestimmtes Geschäft mit

nahestehenden Personen nach § 107 Abs. 3 Satz 5 AktG nicht Mitglied des Ausschusses sein, bestellt der Aufsichtsrat für die Beschlussfassung über dieses Geschäft ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats, bei dem kein solcher Hinderungsgrund besteht. Tritt ein Umstand ein, aufgrund dessen der Ausschuss nicht mehr gemäß § 107 Abs. 3 Satz 6 AktG zusammengesetzt ist, stellt der Aufsichtsrat die gesetzmäßige Zusammensetzung durch entsprechende Abberufung und Neubestellung von Ausschussmitgliedern wieder her.

§ 8

Vergütung

1. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
2. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird im Geschäftsbericht individualisiert und nach Bestandteilen aufgegliedert ausgewiesen.
3. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden im Geschäftsbericht individualisiert und nach Bestandteilen aufgegliedert ausgewiesen.
4. Über die Vergütung nach Ziffer 1 hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates gegen Einzelnachweis die Aufwendungen ersetzt, welche ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes entstehen